

Ch. Weisendk
Dienstag den 11 October 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.



Num.

XLI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Selbriſchen, Meyers- und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu erſehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verſpielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder geſtohlen worden; ſodan Perſonen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit ſuchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collogien; auch andern neuen
Anſtalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Perſonen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Weſel und Duisburg wöchentliche Korn = Preiſe und
Brod = Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Was für einen Einfluß die Hauszucht auf die Wolfahrt des gemeinen Weſens habe.

Wobey verſchiedene merckwürdige Stellen HORATII und GRATII, wie
auch des JUVENALIS emendiret werden.

Erſtes Stück.

I. Es iſt eine gemeine, eine faſt überall in der heutigen Welt angenommene, auch durch
den Gebrauch ſelber beynahe ausgehiffene Meynung, daß eigentlich nur Miſſethaten
und öffentliche Verbrechen, nicht aber gemeine, und ſo, zu reden, epidemiſche Laſter, oder auch
eine uble Aufführung und ſchädliche Verwaltung ſeines eigenen Hausweſens, zur Unterſu-
chung und Cognition einer Obrigkeit, oder eines von derſelben dazu geſetzten Richters gehöre.
Daß Diebſtahl, Raub, Mord, offenbarer Betrug in Handel und Wandel gegen den Rechtſin
begangen,

beganzen, Banquetieren, muthwillige Schändung eines andern seiner Ehre und guten Leumuths, von einem weltlichen Richter nach den Gesetzen müsse bestraget, und also dem einreißenden und alles überschwemmenden Strom des Verderbens, so viel möglich, geengedammnet werden, ist ein Satz, welchen nicht Gott keiner in Zweifel zu ziehen begehren wird, und welchen auch die rauhesten und ungeschlahten Völker auf Erden jemals anzusehen gewiß Bedenken getragen. Die Spuren des göttlichen, bey der Schöpfung uns mitgetheilten, ob schon ledder so sehr verdunkelten Ebenbildes, welche annoch bey allen Menschen, es sey minder oder mehr, oft wie ein funkelnder Stern in einer stockdunkeln Nacht, übrig geblieben, bringen dieses Gute geben müste, noch mit sich.

II. Daß aber auch die Laster, und solche böse Eigenschaften, welche in einer üblen Aufführung nicht minder gegen sich und die seinigen selber, als gegen andere im gemeinen Leben, in einer unordentlichen und schädlichen Hauszucht, und dergleichen Dingen bestehet, mit zu der Hinterziehung einer Obrigkeit, oder eines Richters gehöre, solches wird vi. Meicht den meisten zweifelhaft und ungewiß, manchem auch ganz paradox und fast unthunlich vorkommen. Ein in Wollust verstoffener Verschwender seiner Güter, ein Trunkenbold, ein in Haber und Zand mit den seinigen, oder auch mit den Nachbarn und andern lebender Vermenmacher würde ja alsobald bey Anbrängung einer gerichtlichen Abndung fragen, ob er nicht Macht habe mit dem Seinigen zu thun, was ihm beliebe, wan nur ein anderer dadurch nicht beleidiget werde; verprasse er etwas, so verprasse er das Seinige, und zwar müßlich, solten auch seine Hausgenossen darüber mit der Zeit darben und zu Grunde gehen müssen. Er würde vielleicht noch als ein Haberecht sich beschwehren, und wissen wollen, warum man sich um seine Kagalgelegen mit Weib, Kindern, Gesinde und Nachbarn befummere? und ob man selber nichts zu verrichten habe, um fremde Sachen zu beurtheilen? Tantumne ab re tua est orii tibi, würde es vielleicht mit dem Terentianischen Menedemus heißen, aliena ut cures, eaque, nihil quoad te attinet? oder zu teutsch: "Daß du dan so viel müßige Zeit von deinen eigenen Hausgeschäften übrig, daß du fremde Dinge, und welche dich nichts angehen, untersuchen mußt? Und eine gleiche Antwort würde bey Verkrassung anderer Laster vielleicht bereit sein."

III. Wolte man aber von andern eintruhenden, ob schon herrschenden und anug sich offenbahrenden Lastern des Gemüths, als da sind Geiz, Haß, Aüsterreden, eigennütige oder parteische Ungerechtigkeit im richte, reden und urtheilen, Meyd, Zorn, Hochmuth, Verachtung des Nebenmenschen, heimlicher Groll und Bitterkeit, und alles, was gegen das königliche, uns allen in heiliger Schrift so sehr angepriesene Gesetz der Liebe schnurstrack angehet, hier etwas erwehnen, würde man alsobald die pure Unmöglichkeit anführen, solche, so zu reden, unter den Sprenkel eines weltlichen Gerichtsstuls zu ziehen. Und ich bekenne gar gerne, daß diese ob schon höchst schädliche und so viel Elend mit ihrer bittern Wurzel in der Welt verursachende Mittellungen des edlen Geistes, dergleichen diejenige ort, durch ein verborgenes Gericht Gottes, am wenigsten wollen erkennen und an sich tadlen lassen, welche am tiefsten darin gegen ihre eigene Pflicht und Einsicht versenket liegen, vielmehr dem foro poli als foro soli zur Beurtheilung und Heimsuchung müssen überlassen werden. Das ist, Gott, dessen ansehendem Auge man solche Dinge überlassen muß, hat diese zu seiner gerechten Beurtheilung sich vorbehalten, der, wie er ein Prüfer der Aieren ist, also nichts durch kahle Einwürffe vor seinem Gerichte vertuschen, noch sich von sterblichen Menschen hintergehen läßt, die, wan sie auch noch so listig sind, keine andere Thorheit hier begehren, als einfältige und in unsern Augen lächerliche Kinder, welche ihre Hand vor die Augen halten, und sich einbilden, sie könnten solcher Gestalt auch von andern nicht gesehen werden.

IV. Von diesen Lehrern in so viele Schlupfwinkel sich verkrichenden, ob schon bey manchem Ausbrühen ihren Schlangenkopff gangsam verrathenden Lastern, gesehen wir, saae ich, dieses gerne, daß ein weltlicher Richter sein Ampt auf solche unmöglich erstrecken könne, und daß außer Gott, das höchstgerechte und zugleich lieblichste Wesen, fast keine andere Menschen, als treue Atern, uneigennütige und tüchtige Lehrmeister, dabenebst andere öffentliche, das allgemeine Verderben sich ohne private Affecten, großmüthiger Werke, wie Christen gebühret, zu verken lebende Lehrer, samt wahren und rechtschaffenen Weltweisen, durch Unterrichtung und

und ernsthafter Anweisung etwas zu thun haben. Was aber diesenige Unordnung betrifft, wovon wir vorher geredet haben, die eine böse und ärgerliche Ausführung durch gnugsamen Ausschüß, obschon nur in eigener Haushaltung und Verwaltung seiner Sachen, in ubler Hauszucht, in schädlichen und zugleich zum bösen Exempel gereichenden Lustern, verursacht, davon haben verschiedene kluge Völker und ihre fürnehmsten Anführer oft ganz anders, auch unter den so genannten alten Heiden selber, den Römern und Griechen, geurtheilet, wan sie schon dem eiaressenden Uebel, bey so großem Verderben des menschlichen Geschlechtes, wie auch bey ihrer eigenen, insonderheit so mangelhaften Einsicht und Verehrung des höchsten Wesens aller Wesen, nicht haben vorbeugen können, wie die Erfahrung mehr als zu viel nach Anzeigung aller Geschichte an den Tag gelegt hat. Ihrer viele haben geurtheilet, daß auch solche Völker von einer Art wären, die ebenfals, und zwar mit nicht minderm Rechte als Rügen, unter die Aufsicht einer vernünftigen und tugendhaften Obrigkeit, oder eines von ihr gestellten Richters könnte gezogen werden; welchen man *εποποιος*, Censorem, oder einen Oberaufseher, einen Zucht- und Sittenmeister, oder auch sonst mit einem andern Namen nennete. Es mochte nun das Amt geführt werden, oder eine Wirkung nach sich ziehen, wie es wolte und konnte. Gnug, daß sie so wohl an der Möglichkeit als Billigkeit einer solchen Sache keinen Zweifel getragen, und dadurch aufs wenigste ihre Klugheit und Sorgfalt zu ihrem ewigen Nachruhm offenbahret haben.

V. Ehe wir aber dieses noch ferner mit gnugsamen Gründen, wie auch einigen Stellen der Alten erläutern, die zugleich von einem großen Verderben sollen gerettet werden, wozu sie durch der Abschreiber Schuld so sehr gerathen, daß auch die gelehrtesten Männer dabey sich vergeblich bemühet haben, ehe, sage ich, wir von der Alten Sorgfalt in diesem Stück ferner etwas anführen, haben wir noch mit wenigem zu erinnern, daß es auch an einigen Orten zu unserer Zeit an solcher Vorsicht nicht gänzlich fehlet, wo man gewiß so genannte Polizeymeister auch mit dieser Beschäftigung beladen, um zugleich ein aufmerksames Auge auf der Einwohner ihr privates, und sonderlich häusliches Betragen zu schlagen; wiewohl es doch schwerlich zu einer so genauen Untersuchung dürfte gebracht werden, um, nach der alten Römer und ihrer Sittenmeister Weise, auch Ursache und Rechenschaft zu fordern, wars um einer seine Habseligkeit in einigen Jahren an stat einer Verbesserung der Umstände vermindert, warum sich jemand nicht zu einiger Handhierung und ordentlichen Gewerbe begeben habe, oder wie und welcher Gestalt er solches treibe, sich und die Seinigen ehrlich ernehre, der Stadt aber Vortheil schaffe, die keine *βδισαγγαγοι*, so so nur die Früchte theurer machen, ertragen könnte; und was dergleichen vielfältige Untersuchungen zu gewissen Zeiten mehr waren, insonderheit man die *Lytra* oder Musterung aller Einwohner gehalten wurde, und ein jeder nach seiner hithro beizigen Aufführung und Verhalten in einer höhern oder niedrigeren Classe versetzet, oder wohl gar, als ein unnützer, aus allen geworffen, und gleichsam nur als ein Bewohner, welcher die Zahl vermehren könnte, geduldet wurde. (*)

VI. Es gereicht aber auch zu unserer Zeit der Stadt Genev zu einem ganz besonderen Ruhm und Vorzug dasjenige, was ein ungenannter und unter dem Namen eines Asiatischen Prinzen *Menoza* (**) verkappter Scribent unserer Zeit Tom. I. im XII. Brief auf der 180 und 181 Seite bejeuuet, daß er, da er nebst einem guten Theil Asiens auch den größten und besten Theil Europeas durchgereiset, fast nirgend einen Ort angetroffen, wo er, was die Art

*) Proletarii und capite Censi wurden solche an sich meist unnütze und geringschätzigte Leute, genennet, als wolte man sagen, daß man sie nur zur Vermehrung der Anzahl mitrechnen; und als solche betrachten könnte, die durch Kinderzeugen einen Ort noch mehr zu bevölkern, und mit den übrigen als Bürger zu gewissen Zeiten nöthige Dienste zu leisten im Stande wären.

(**) Man hat uns berichtet, daß der eigentliche Urheber dieses ein sehr redliches Wesen anzeigenden, aus dem Dänischen übersetzten und Anno 1750 gedruckten Buches, welcher sich unter dem Namen *Menoza* verstecket hat, der berühmte Dänische Geschichtschreiber und Theologus *Ericus Pantoppidanus* / nunmehr Bischof in seinem Vaterland auf der Halbinsel Jutland, sey.

zu leben betrifft, weniger Anstoß gefunden, und zwar aus derselben Ursache, daß daselbst in Acht genommen werde, worüber man sich an andern Orten gar keine Mühe gibt; hingegen solche nicht nur als unnöthig, sondern auch als unmöglich gegen die Erfahrung selber betrachtet. Aber indessen ist gewiß, (sind des Scribenten eigene Worte) daß ihr Exempel uns die Möglichkeit einer bessern Zucht, Abhaltung vom Bösen, und Anführung zum Guten, als diejenige ist, so man insgemein in der verderbten Christenheit wahrnimmt, zur völligen Gnüge erweist. Im folgenden bezeugt er, daß daselbst ein eigenes Collegium bestellet sey, nicht nur über das Pollicey-Wesen überhaupt, sondern auch insonderheit auf die Hauszucht und Erhaltung guter Sitten eine genaue Aufsicht zu haben; welches eben dasjenige ist, worauf wir im vorhergehenden sonderlich gezelet haben, und worauf unsre gegenwärtige Verhandlung ihre fürnehmste Absicht hat. Die Fortsetzung wird nächstens folgen.

Joh. Hildeb. Wihof.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß von den Erbgenahmen Joh. Penning's ihr zu Jylich gelegenes Haus, Kohlgarten und Weydelaend, unter Assistenz des löbl. Gerichts daselbst, den 18 October, Nachm. um 2 Uhr, an des Scheffen Joh. Albers Behausung zum öffentlichen Verkauf angehangen, und 8 Tag hernach, den 24 October, bey Ausbrennung der Kerzen, dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen; wenn jemand dazu Lust hat, kan sich alda einfinden und seinen Nutzen schaffen.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Dinslacken verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem der Freyherr von Quadt zu Satrop das Guth Halswock und Hansenhof zu Sahlen, sub hasta publica erstanden, und dann der Kauffschilling auf künftigen Martini erlegt werden soll, zu seiner Sicherheit, jedoch alle und jede, so an gedachte Güther einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungsmäßig verabluden zu lassen, gebeten; wir auch diesem Suchen Statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Duisburg, und das dritte zu Wesel angeschlagen, alle und jede, so an vorgedachten Güthern einige Ansprache, aus welchem Grunde solche auch herrühren mögten, zu haben vermeinen, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 3ten November curr., vor uns am Rathhause im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Still Schweigen auferlegt werden wird. Dinslacken im Landgericht den 1 September 1757.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, fügen hiedurch zu wissen, was maßen nachdem ad instantiam des Hr. Camers zu Wesel, wider die Wittibe Pinderkeil ein dieser letztern zuständig gewesenenes adlich freyes, und im Rodeschineschen Felde gelegenes Stück Land, haltend 8 Scheff. 17 Ruthen, in termino den 2 dieses, dem meistbietenden für 65 Rthle per Scheffelse zugeschlagen worden; Ankäufer aber annoch zu seiner Sicherheit für 65 Rthle per Scheffelse zugesprochen worden; Ankauffer aber annoch zu seiner Sicherheit Edictales Ordnungsmäßig verabluden zu lassen gebeten. Da wir nun diesem Suchen Statt gegeben, so citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Hattingen, und das 3te zu Castrop angeschlagen, alle und jede, so an vorgedachtes Stück Land etwas zu prätendiren haben, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlich zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 17 December a. curr. vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, der Kauffschilling verabsolget, dagegen der Kauffbrief extrahiret, und jedermann ein ewiges Still Schweigen auferlegt werden solle. Bochum im Landgericht den 12 Septemb. 1757.

Anhang.

Anhang

Num. XLI. Dienstag den 11. Octobris 1757.

Zu dem Dutsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dutsburg.

Es sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dulläus, des Johann Hermann Elanbergs Güther als: 1) Ein in Altana an der Miede gegen der Wittiben Overbecks Hause gelegenes Wohnhaus, so von beeydeten Fuimatoren auf 278 Rthlr 17 st. 2) Drey Gartenblecken aufm Gosewinkel, so auf 112 Rthlr. 3) Ein Gartenbleck am Trimpop, welches zu 22 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm neuen Wege, so zu 39 Rthlr, und 5) Ein Kirchensitz in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen auf der Liebberey nach Norden, so auf 31 Rthlr taxiret worden, in Terminis den 6 September, 1 November a. c., und 10 Januarii a. fut., allemahl morgens um 10 Uhr in Altana aufm Rathhause vorm Landgericht verkauft und den meistbietenden zugeschlagen werden; dieselige, so an vorbesagten Parceelen Recht oder Ansprach haben, werden hiedurch zugleich abgeladen, um ihre Forderung in voranbesagten terminis sub poena perpetui silentii gehörig einzubringen und zu justificiren. Altana im Landgericht den 12 Julii 1757.

Demnach ad instantiam Jörg contra Herckenbusch ad effectum suspensionis subhastationis ein anderwerter letzterer terminus zum Verkauf des dem letztern zuständigen in Casirop belegenen, zu 230 Rthlr gewürdigten Hauses, auf der Borg genannt, auf den 26 October a. c., Nachmittags um 2 Uhr, an Kortnacken Behausung in Herne, bestimmt; Als wird solches dem publico hiemit nachrichtlich bekant gemacht, damit Lusttragende sich einfinden, auch dieselige, so an ged. Hause einige Ansprüche haben mögten, sich sodann, sub poena perpetui silentii, melden können.

Ein Ehrw. Consistorium der Reformirten Gemeine zu Drsoy, ist willens, das von der verstorbenen und aus der Diaconie Mitteln verpflegten Wittiben Cath. Janssen herkommende Häusgen, auf der Kubestrasse daselbst gelegen, am 17 October a. c., Nachmittags um 2 Uhr, an des Gastwirths M. Knipschers Behausung, dem meistbietenden zu verkaufen.

Die Eheleute Gastwirth Kälberg in Soest, sind mit Aufhebung ihrer Haushaltung, entschlossen, ihr sämtliches Vermögen, bestehend 1) in einem auf dem Stifferenberg an der Probstei gelegenen Hause, Brauhause und Garten, fort andern Pertinentien, Recht und Berechtigkeiten. 2) zwey Morgen Erbeland in der Murbke nächst Conradi Land. 3) zwey Morgen geistlich Land, woraus an das Stift Walburg 1 Rthlr 19 stüber bezahlet werden muß, am Desterwege nächst Kreeben Lande, und 4) ein und ein halb Schilvert Garten ausser dem Wallburger Thor am Kloster, Feich, so deun 5) alle mobilia und moventia, entweder an jemand freywillig zu verkaufen oder darüber auf eine andere Art rechtlich zu contrahiren; des Endes alle und jede, so an obigen bekannten Stücken etwa ein Recht, Ansprache oder Forderung haben möaten, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Forderungen und Ansprache binnen 4 Wochen, à dato publicationis, beym Statgericht zu Soest, anzuzeigen, und können dieselige, so obige Stücke käuflich an sich zu bringen Lust haben, sich bey gedachten Eheleuten Kälbergs melden, und den Kauf schließen.

Wir zum Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen ad instantiam der Wittiben Dercken Josten zu Udem Ingefolge in judicatum prolahirte Urtheil, wider Johann Pastors daselbst, pro obtinendo judicato 1) Dessen in der Mofersstrasse zu Udem belegenes Wohnhaus, so in eine Taze gebracht, und auf 453 Rthl. und 2) Ein Stück Land im Udemer Feld am Kieselwege gelegen, welches etwa 720 Ruthen groß, gleichfals in eine Taze gebracht, und auf 220 Rthlr gewürdiget worden; wenn nun besagte Wittibe Dercken Josten um die Subhastation solcher Grundstücke angehalten, wir auch derselben Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf obgedachte

obgedachte Stücke, wie solche mit mehrern in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe, resp. des erstern zu 453 Rthlr und des zweyten zu 220 Rthlr. Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus und Land zu erkauffen, auf den 23 September, 18 November a. c., und 13 Januarii a. f., und zwar in den beyden erstern Terminen, des Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtswaage, gegen den letzten terminum aber in loco in vdem peremptorie, massen in solchem letzten termino die Stücke dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uhrkundlich unseres begedruckten Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg. den 7 Julii 1757.

Sethmann, Rittmeier.

S. P. Gesellschaft.

Wir zum Landgericht zu Eebe verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des hiesigen Herrn Stadts-Rentmeisters Lohmeyers wider die Wittibe Johann Michels in gefolge gerichtlicher Bescheider in obtinendo iudicatio in eine Taxe gebracht, und auf 150 Rthlr gewürdiget worden; wenn nun besagter Stadts-Rentmeister Lohmeyer um die subhastation solches Hauses angestanden, wir auch dessen Suchen Ratt gegeben; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf obgedachtes Haus wie solches mit mehrern in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 150 Rthlr, wofür in primo termino 100 Rthlr licitiret worden. Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 26 Augusti, 21 October und 16 Decembris dieses Jahres, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtswaage, und gegen den letzten terminum peremptorie, daß dieselbe in angefesten terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehört werde. Uhrkundlich unseres begedruckten Insigels und eigenhändigen Unterschrift. Eleve im Landgericht den 13ten Junii 1757.

Sethmann, Rittmeier.

Herr. P. Gesellschaft Secret.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Rampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angefesten Curatoris Hn Advocati Postmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgezet werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten termino denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmals niemand weiter dagegen gehört werde. Uhrkundlich unseres Insigels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757.

Nachdem der in dem Intelligenz-Zettel sub Num. XXX. posit. 3 bekant gemachte erso, auf den 2 hujus bestgesetzt gewesene Subhastations-Termin derer Spharische Immobilien wegen daryzwischen gekommenen Hinderniß, nicht vor sich geben können; als sind zu Verbehaltung der Ordnung die Termini nunmehr auf den 3 September, 3 October, und 2ten November, allemahl Nachmittags um 4 Uhr, im Sterbhause, zur Knolle genannt, anderweit angefest. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemacht wird, und können die Conditiones davon in der Secretarie eingesehen werden. Calcar im Magistrats-Gericht den 23ten Augusti 1757.

Der Ehrw. Kölnische Münsterscher General-Lieutenant Freyherr von Eberfeldt zum Steinhäus bey Witten, ist willens seine Haushaltung in etwa einzuschräncken, deshalb einiges milchendes Rindvieh nebst Rinder von guter ausgesuchter Art, dem meistbietenden auf bemeltem adelichen Hause Steinhäus, den 20 October a. curr, zu verkaufen; die dazu Lust tragen, können s. also daselbst einfinden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Eberdts und Maria Satermann haben von denen Erbgenahmten Dehnen 2. Ruggen Bauland im Meyderichschen Mühlensfelde gelegen, angekauft; wer daran eine rechtliche Ansprache hat, muß solche bey dem Laacumschen Gerichte, sub poena perpetui silentii binnen 6 Wochen, einfinden.

Es hat der Herr Johann Theodor Schnap in Soest, an Zacharias Kattewegge 2 Morgen Land ausser Ulrici Thor, nächst Ankäuffers und der Frau Doctorin Marquards Lande gelegen, verkauft; Alle dieselige, so an diesem Lande einige Ansprach, Recht und Forderung haben, werden hiemit sub poena perpetui silentii edictaliter citiret, um ihre Ansprach, Recht und Forderungen binnen 4 Wochen, bey dem Stadtgericht zu Soest, anzugehen.

Es hat Peter Uhlburg in Soest, von dem Steinhauer Drest in Soest, plus minus fünf Schilbert Garten ausser Rotenthor, nächst der Wittiben Kruchtman und des Schmidt Peters Garten gelegen, erblich angekauft; wes Endes alle und jede, so an diesem Garten einige Recht, Ansprache oder Forderung haben mögten, hiedurch peremptorie abgeben werden um dieselbe binnen 4 Wochen à dato publicationis, sub poena perpetui silentii, bey dem Stadtgericht zu Soest, behörig anzugeben.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Edt Magistrat der Stadt Wesel, ist vorhabens die Vendu, nach nunmehr erspirten Pachtzeit wiederum öffentlich zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich den 13 und 16 October daselbsten zu Rathhause einfinden.

De Weduwe van d' Heer Borgemeester Schaden tot Goch, is voornemens om haeren Bauwhof, op de Gocher Heyde, den Valschen Hof genoemt, alwaer Geurt Greves Pagter geweest, en onlangs gestorben is, op nieuws te verpagten, om anstonds te konnen aenvaerden; soo jemand lust heeft om deesen Bouwhof te pachten, kan zich; hoe eerder hoe beeter by gemelde Weduwe aengeven.

Die Wehde in der Spick, Horthacker Kamp genannt, welche Wilhelm Haumann in Pacht gehabt, soll den 15 October verpachtet werden; die dazu Lust haben, können sich in Termino an Sängers Haus vorm Thiergarten, Nachmittags um 2 Uhr melden, und ihren Vortheil suchen.

Es soll von einem Edt. Magistrat der Stadt Ereyfeld, die gegen den ersten Junii a. suk. 1758. pachtlos werdende Stadtswaage mit der Wohnung unterm Rathhause, auf anderweite 6 Jahre in 3 Terminen, nemlich den 17, 24, und 31 Octobris, allemahl morgens um 10 Uhr, zu Rathhause öffentlich von neuem an den meistbietenden zu verpachten, und in ultimo termino plus offerenti, sub ratificatione, zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden wollen.

VI. Citatio Edictalis absententer Persöhnen ausserhalb Duisb.

Wir zum Landgericht zu Clebe verordnete Landrichter und Assessores fügen dem Barend Jacob Gompers, einem Juden aus hiesiger Stadt Clebe, und welcher Leib. Medicus vom Fürsten Chatterkro in Meferichs in Klein Pohlen seye, anseko aber in Reithoff wohnen, und daselbst auf polnisch, der Johannis Docter, genennet werden soll, hiemit zu wissen, nachdem hiesiger Rath. Verwandter Herr Lohmeyer einen sichern von ermeltem Docteren Gompers aufgestellten Wechsel und 156 Rthlr vom 26 Martii 1755, wider denselben bey uns eingeklaget, inzwischen schon vor der Einlage gedachter Gompers von hier sich wegbegeben hat, inzwischen zur Zahlung solchen Wechsels praemissis praemittendis condemniret worden. Wann nun vorgemelter triumphirender Wechsel. Creditor Herr Rathsverwandter Lohmeyer um Erlassung einer Edictal Citation bey hiesig hochlöbl. Eley. Märckischer Landes. Regierung angethan, und von ersterer solche abgehen zu lassen befohlen worden; Als citiren, befehlen und laden wir von Landgerichts. und Rechts. wegen vorgedachten Barend Jacob Gompers, daß er sich den 20 October, 10 November, oder längstens den 1 December a. cur. als nächst letzter Termin: hiemit peremptorie vestgesetzt wird, vor uns alhie in unserm Landgericht, des

des Vormittags um 9 Uhr persönlich assistiren, und wegen des eingeklagten Wechsels und der
deshalb ergangenen Urtheil ein völliges Gnügen leisten solle, sonst gewärtig seyn, daß in Aus-
bleibungsfall in contumaciam wider ihn nach Recht und Ordnung, weiter verfahren werden.
Urkundlich unfers hierunter gedruckten Inseignels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im
Landgericht den 20 Junii 1757.

Eethmann, Rittmeister.

S. P. Gesellschaft.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Mandatarius der Wittiben des abgelebten Kaufhändlern Johann Arnold Hen-
necke in Soest, Herr Advocatus Erdman vermittelst ad Acta übergebenen Supplicatio und
darin allegirten Unglücks Fällen, zum Beneficio Cessionis Bonorum provociret, mithin um
eine gült. Behandlung derer Creditoren und deren Verabladung angehalten; Da ich nun des-
sen Ansuchen mit dem Beding Statt gegeben, wenn die angegebene Unglücks Fälle gehörig
bescheiniget würden, und solchergestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit der De-
bitricin Vermögen ad interim zu halten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein In-
terims Curator bestellet, oder denenselben bloß ein Aufsehen zuzugeben sey, Terminus auf
den 1sten Aug., zur gültlichen Behandlung selbst aber Terminus auf den 1sten Octobr. a. c.
präfigiret worden; Als werden inhaltls Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere
zu Lipstadt und die 3te zu Distinghausen affigiret ist, alle dieselige, so an der vorgeordneten
Schuldnerin oder deren Vermögen einige Rechtsfahme zu haben vermeinen, hiemit peremp-
torie abgeladen, um solche in præfixis Terminis resp. den 1sten Aug. und 1sten Oct. a. c.
cum Justificaroris in Originali bey dem Gericht zu Soest anzuzeigen und zu produciren, zugleich
auch denenselben injungiret, sich in denen angeordneten Terminis in Ansehung der gültlichen
Behandlung wie es inzwischen mit der Debitricinnen Vermögen zu halten, zu erklären, mit
der Verwarnung, daß in Ausbleibungs Fall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehan-
delt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, Verantaffung gesche-
hen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll.

Demnach über das Vermögen des Casparn Sporbeck's Concursum Creditorum eröffnet, und
ad instantiam des ad interim angeordneten Curatoris Hrn Advocati Leef denen Creditoribus
zufolge zu Wetter und Bollmarstein angeschlagenen Edictal Citation, terminus ad liquidan-
dum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für
den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 22 November a. c., sub poena
perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermännig-
lich dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden, und seine Forderungen justificiren kön-
ne. Hagen im Landg. den 16 Sept. 1757.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem nunmehr wiederum gedruckte Vollmachten zu denen Processen bey dem Land-
hausreiber Strunk in Eleve, zu bekommen sind; so wird solches dem publico hiemit be-
kant gemacht, damit Parteyen sich darnach richten können, gestalt keine andere als diese bey
deren Collegiis und Richtern angenommen werden sollen. Eleve im Regierungs Rath den
3 October 1757.

NB. Im Anhang sub Num. XL §. 1. post. I., muß in der 4ten Zeile stat Capitationis,
Capitationis Gelder gelesen werden.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.